

34. 1. Kann ein Schadenersatzanspruch auch dann entstehen und auf die Berufsgenossenschaft übergehen, wenn der durch einen Unfall verletzte Angestellte trotz der Verletzungen seine Stellung behält und sein Gehalt weiter bezieht?

2. Zur Frage des rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung einer an sich nicht bestrittenen Schadenersatzpflicht.

RWD. § 1542. ZPD. § 256.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 16. November 1940 i. S. S.- u. R.-Berufsgenossenschaft (Kl.) w. G. u. 1 Gen. (Bekl.). VI 65/40.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Am 23. Mai 1938 stießen in der Kreuzung der U.- und der D.-Straße in E. ein Straßenbahnwagen der E.er Verkehrs-AG. und der Lastkraftwagen des Beklagten zu 1, den der Beklagte zu 2 lenkte, zusammen. Hierbei wurde neben anderen der Straßenbahnangestellte

R. verlegt. Die Klägerin, als die zuständige Berufsgenossenschaft, gewährte ihm die ihm nach der Reichsversicherungsordnung zustehenden Leistungen und bewilligte ihm durch Rentenbescheid vom 31. Januar 1939 für die Zeit vom 3. November 1938 bis zum 15. Dezember 1938 eine Unfallrente von 60 v. H. und von da ab bis auf weiteres eine solche von 50 v. H. R., der seit dem 3. November 1938 wiederum zum alten Lohn bei der E. er Verkehrs-WG. beschäftigt ist, bezieht die Rente auch weiterhin.

Die Klägerin begehrt Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 783,70 RM., sowie von monatlich 76,70 RM. vom 1. September 1939 ab; ferner hat sie mit der Klage Feststellung verlangt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihr auch alle weiteren Aufwendungen in der Unfallsache R. im Rahmen des § 1542 RVO. zu ersetzen, die sie nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für den Verletzten noch machen müsse. Sie macht geltend, die hinter den Beklagten stehende Versicherungsgesellschaft habe ihr alle übrigen Aufwendungen ersetzt, weigere sich aber, die dem R. zugewilligte Unfallrente zu erstatten. Auch hierzu seien die Beklagten verpflichtet. Denn wenn R. von seiner Arbeitgeberin auch heute noch seinen vollen Arbeitslohn erhalte, so sei er doch tatsächlich infolge des Unfalls nur in der Lage, etwa die Hälfte dieses Lohnes zu verdienen, während ihm dessen übriger Teil von seiner Arbeitgeberin als freiwillige Zuwendung gezahlt werde; er werde in dem Betriebe überhaupt nur deshalb weiterbeschäftigt, weil er in ihm den schweren Unfall erlitten habe und keinen weiteren Schaden erleiden solle. R. habe daher gegen die Beklagten Anspruch auf Ersatz des Lohnanteils, den er nicht verdienen könne. Dieser Anspruch sei nach § 1542 RVO. auf sie, die Klägerin, übergegangen.

Die Beklagten haben ihre Haftung als solche nicht bestritten; sie sind jedoch der Auffassung, daß R. mangels eines Lohnverlustes keinen Schaden erleide und daher Ersatzansprüche auf die Klägerin nicht übergegangen sein könnten, sowie daß eine freiwillige Leistung der E. er Verkehrs-WG. auch um deswillen nicht vorliege, weil R. nach der Tarifordnung einen rechtlichen Anspruch auf den vollen Lohn habe. Im übrigen bestritten sie, daß R. in einer seinem Gesundheitszustand angepaßten Tätigkeit nicht seinen vollen Lohn verdienen könne, und erheben Bedenken gegen die Zulässigkeit des Feststellungsantrages.

Das Landgericht hat den Zahlungsanträgen im wesentlichen entsprochen, jedoch die Feststellungsfrage abgewiesen. Die Beklagten haben Berufung eingelegt; die Klägerin hat sich der Berufung angeschlossen und gebeten, auch ihrem Feststellungsantrage zu entsprechen. Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

I. Zur Berufung der Beklagten geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß die Entscheidung allein davon abhängt, ob ein Anspruch des Verletzten R. auf Gewährung einer Rente nach § 843 BGB. oder nach § 11, 13 RFG. wegen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit bestehe, der nach § 1542 RBD. auf die Klägerin übergegangen sein könnte. Es verneint die Frage, weil für den Verletzten wegen einer etwaigen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit keine nachteiligen Folgen in wirtschaftlicher Beziehung mehr bestründen. Denn, so führt es aus, R. sei seit dem Tage, an dem er gesund geschrieben sei (3. November 1938), wieder bei seiner früheren Arbeitgeberin in Diensten und erhalte einen Lohn in gleicher Höhe, wie er ihn vor dem Unfall bezogen habe. Zwar seien freiwillige Zuwendungen Dritter an den Verletzten, die mit dem zum Schadenersatz verpflichtenden Verhalten des Schädigers nicht zusammenhängen, auf den erlittenen Schaden nicht anzurechnen; doch sei dem Verletzten Ersatz immer nur in dem Umfange zu leisten, in dem ein Schaden wirklich entstanden sei. Eine Freigebigkeit im Sinne der reichsgerichtlichen Rechtsprechung liege aber weder darin, daß der Verletzte trotz seiner Erwerbsbeeinträchtigung um 50 v. H. von seiner Arbeitgeberin den vollen Lohn ausgezahlt erhalte, noch auch schon darin, daß sie den nicht vollarbeitsfähigen Verletzten in ihrem Betriebe weiter beschäftige. Denn wenn hier der Verletzte auch keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung gehabt haben möge, so lasse sich doch nicht sagen, daß die in der Weiterbeschäftigung liegende Leistung — wie es für eine Nichtanrechnung erforderlich sei — „aus Anlaß“ des schädigenden Ereignisses von einem Dritten allein „aus fürsorglichen Gesichtspunkten“ zugewendet werde; vielmehr stelle sie einen Ausfluß der allgemeinen Treupflicht dar und könne daher als eine freiwillige Zuwendung aus Anlaß des Unfalls nicht gewertet werden. Eine solche

liege auch nicht in der Zahlung des vollen Lohnes an den nur beschränkt erwerbsfähigen Verletzten. Denn dieser habe arbeitsvertraglich einen Rechtsanspruch auf den gleichen Lohn wie früher, wie sich dies zweifelsfrei aus der Tarifordnung, den eigenen Erklärungen der Klägerin und der Beweisaufnahme ergebe. Danach sei nicht ersichtlich, daß K. einen Schaden in seinem Lohn erlitten habe; ihm würde also gegen die Beklagten ein Schadenersatzanspruch insoweit nicht zustehen. Daher könne insoweit auch kein Ersatzanspruch nach § 1542 ABW. auf die Klägerin übergegangen sein.

Diese Darlegungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Ein Schadenersatzanspruch des Verletzten K. gegen die Beklagten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit hätte sowohl nach § 843 BGB. wie nach § 11 KZG. zur Voraussetzung, daß dem K. durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit ein „Schaden“, der ersetzt werden könnte, oder, wie § 11 KZG. es ausdrückt, ein Vermögensnachteil entstanden wäre. Das ist jedoch nach den einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hier tatsächlich nicht der Fall. K. ist auch weiterhin bei seiner früheren Arbeitgeberin im Dienst und bezieht auf Grund seines Arbeitsvertrages denselben Lohn wie vor dem Unfall. Seine rechtliche Stellung gegenüber dem Arbeitgeber ist völlig unverändert geblieben; sein Arbeitsverdienst, auf den ihm ein rechtlich verfolgbarer Anspruch zusteht, hat sich infolge des Unfalls gleichfalls nicht geändert, insbesondere nicht vermindert. Es ist daher rechtlich einwandfrei, wenn das Berufungsgericht verneint, daß dem Verletzten ein Schaden in seinem Lohn erwachsen sei und ihm insoweit ein Schadenersatzanspruch, der auf die Klägerin hätte übergehen können, zustehe.

Die Revision macht gegenüber den Ausführungen des Berufungsrichters geltend, darin, daß man den K. in die Lage versetzt habe, den arbeitsvertraglichen Anspruch auf vollen Tariflohn zu erwerben, liege eine doppelte Freigebigkeit im Sinne der Rechtsgrundsätze über die Anrechnung von Leistungen Dritter. Da K., so meint sie, keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung gehabt habe, so habe der Betriebsführer ihm in der Abstandnahme von der Kündigung eine freiwillige Zuwendung gemacht; überdies liege eine freiwillige Leistung insofern vor, als der Betriebsführer bei dem Entschluß, von der Kündigung Abstand zu nehmen, nicht einmal von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht habe, K. in eine geringere Lohngruppe einzuweisen. Diese Ausführungen vermögen der Revision

nicht zum Erfolge zu verhelfen. Die Frage, ob freiwillige Leistungen Dritter auf die Schadenersatzverbindlichkeit des Schädigers angerechnet werden können oder nicht, kann überhaupt nur dann entstehen, wenn feststeht, daß der Verletzte in seinem Verdienst infolge des Unfalls irgendeinen Schaden erlitten hat. Liegt ein solcher Schaden nicht vor, dann kann auch die Frage einer Anrechnung keine Rolle spielen. Wenn aber ein Angestellter trotz des Unfalls seine Stellung behält und sein Gehalt weiter bezieht, so kann, wie der Senat — wenn auch in anderem Zusammenhange — bereits in der Entscheidung VI 11/38 vom 23. Juli 1938 (Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung 1939 S. 19) ausgesprochen hat, regelmäßig nicht davon die Rede sein, daß ihm aus der Körperverletzung (soweit es sich um die Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt) ein Schaden entstanden sei. Lediglich für den Fall, daß der Arbeitgeber das Gehalt nach dem Unfall nicht mehr als Arbeitslohn, sondern aus rein fürsorglichen Erwägungen weiterzahlt, wird dort eine Ausnahme gemacht und wird es für angängig erklärt, einen Schaden des Verletzten anzunehmen. Daran ist festzuhalten. Wird das Arbeitsverhältnis, wie es nach den einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hier der Fall ist, rechtlich unverändert fortgesetzt, verbleibt also der Angestellte in seiner Stellung und erhält er, wie vor dem Unfall, seinen Lohn weiter als wirkliches Arbeitsentgelt, so kann, auch wenn fürsorgliche Erwägungen des Arbeitgebers für die Beibehaltung des früheren Zustandes mitbestimmend gewesen sind, nicht davon gesprochen werden, daß dem Verletzten durch die auf den Unfall zurückzuführende Minderung seiner Erwerbsfähigkeit ein „Schaden“ und daraus ein Ersatzanspruch gegen den Schädiger erwachsen sei. Rechtlich wie wirtschaftlich ist dann die Stellung des Verletzten, soweit es sich um seinen Verdienst aus Arbeit handelt, durchaus unverändert geblieben, und es ist nicht abzusehen, nach welcher Richtung hin ihm aus der Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit ein Schaden erwachsen sein sollte.

Aus denselben Erwägungen folgt, daß auch der Hinweis der Revision auf die Unzulässigkeit der Anrechnung von Leistungen, die Dritte auf Grund vertraglicher Rechtsansprüche bewirken, nicht durchgreifen kann. Denn es handelt sich bei der Befassung des Arbeitnehmers in seiner Stellung und bei der Weiterzahlung des Lohnes auf Grund des bestehenbleibenden Arbeitsverhältnisses nicht um eine

erst durch das Unfallereignis ausgelöste Leistung eines Dritten, sondern allein um die in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht völlig unveränderte Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses. Bei einer solchen Sach- und Rechtslage, aus der sich das Fehlen eines aus der Minderung der Erwerbsfähigkeit folgenden Schadens ergibt, muß auch der Hinweis auf § 843 Abs. 4 BGB. versagen.

Der Revision kann weiter nicht zugegeben werden, daß das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, von dem gefundenen Rechtsempfinden des Volkes nicht verstanden werde und daher nicht zutreffen könne. Sie führt dazu aus, es könne nicht angehen, daß ein öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger auf Grund der Reichsversicherungsohnung nach Maßgabe der in Hundertfäden festgestellten Erwerbsbeschränkung Leistungen an den Arbeitnehmer zu bewirken habe, welche aus der Tasche aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestritten werden müßten, während der Schädiger frei ausgehe. Dieses Ergebnis, das im Einzelfall, wie hier, gelegentlich eintreten kann, findet, worauf die Beklagten bereits zutreffend hingewiesen haben, seine Erklärung in der Verschiedenartigkeit der Voraussetzungen, an welche die Leistungen der Träger der Reichs-unfallversicherung und die Schadenersatzpflicht des Schädigers geknüpft sind. Während die Leistungen der Berufsgenossenschaften davon abhängig sind, ob und in welchem Umfange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten an sich und unabhängig von seinen tatsächlichen Erwerbsverhältnissen beeinträchtigt ist, setzt die Verpflichtung des Schädigers zum Schadenersatz voraus, daß dem Verletzten ein tatsächlicher Schaden erwachsen ist; die bloße Minderung der Erwerbsfähigkeit an sich ist insoweit nicht von Bedeutung. Daß sich bei dieser grundsätzlich verschiedenartigen Gestaltung der Haftungsgrundsätze auch Verschiedenheiten in der Haftung als solcher und ihrer Höhe im Einzelfall ergeben können, liegt auf der Hand.

II. Die Feststellungsklage erachtet das Berufungsgericht für unbegründet, weil es an den Voraussetzungen des § 256 B.P.O. fehle, insbesondere an einem Interesse der Klägerin an Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten als solcher, wie sie der Antrag verlange. Die Revision ist der Meinung, daß sich dieses Interesse bereits aus der kurzen Verjährung ergebe, deren Verlängerung durch Vereinbarung unzulässig sei. Auch diese Rüge ist unbegründet. Die Beklagten haben die Klägerin wegen ihrer sonstigen Ersatzansprüche aus

dem Unfall befriedigt und auch im Rechtsstreit von vornherein ausdrücklich erklärt, nicht bestreiten zu wollen, daß sie aus dem Unfall der Klägerin haften und ihr, falls der Verletzte Schadensersatzansprüche habe und diese auf die Klägerin übergegangen seien, die entsprechenden Beträge zahlen müßten; im Schriftsatz vom 22. April 1940 haben sie ihre Verpflichtung hierzu sogar ausdrücklich anerkannt. Tatsächlich streiten die Parteien, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, auch gar nicht um die Ersatzpflicht als solche, sondern nur darüber, ob dem Verletzten der Höhe nach in einer einzelnen Beziehung ein Schaden entstanden ist. Wenn der Berufungsrichter unter diesen Umständen ein Interesse der Klägerin an alsbaldiger Feststellung der Ersatzpflicht verneint, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Daran ändert auch der Hinweis der Revision auf die kurze Verjährung nichts. Abgesehen davon, daß diese durch das jedenfalls bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz aufrechterhaltene und betätigte Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB. unterbrochen ist, läßt auch die Kürze der Verjährung im Hinblick auf die Möglichkeit, weitere Anerkenntnisse der die grundsätzliche Haftung nicht bestreitenden Beklagten in Zukunft herbeizuführen, ein rechtliches Interesse an alsbaldiger gerichtlicher Feststellung der unstrittigen Haftung der Beklagten als solcher noch nicht erkennen. Überdies aber würde die Klägerin den Beklagten, wenn diese sich späterhin etwa auf die Verjährung berufen würden, im Hinblick auf ihr bisheriges Verhalten, insbesondere auf ihre Stellungnahme in diesem Rechtsstreit, den Einwand der unerlaubten Rechtsausübung entgegenhalten können, sofern jenes Verhalten nicht sogar als vertragliches Anerkenntnis zu würdigen sein sollte, daß die dreißigjährige Verjährung des Anspruchs zur Folge haben würde.